



© Pavlo Vakhrušev – stockadobe.com

Die österreichische Sozialversicherung im Jahr 2019



Karolina Firzinger ist Mitarbeiterin der Abteilung für Statistik, Business Intelligence und Zielsteuerung (SBZ) im Dachverband der Sozialversicherungsträger.



Mag. Thomas Etlinger ist Mitarbeiter der Abteilung für Statistik, Business Intelligence und Zielsteuerung (SBZ) im Dachverband der Sozialversicherungsträger.

Das vorläufige Gebarungsergebnis des Jahres 2019 der Sozialversicherungsträger ergab Gesamteinnahmen in der Höhe von 66.689 Millionen Euro, denen Gesamtausgaben in der Höhe von 66.768 Millionen Euro gegenüberstanden. Im Vergleich zum Jahre 2018 ist bei den Gesamteinnahmen eine Steigerung von 3,9 Prozent und bei den Gesamtausgaben eine Steigerung um 4,4 Prozent festzustellen.

Tabelle 1 informiert über das Gebarungsergebnis nach Versicherungsbereichen.

Die Mittel der Sozialversicherung werden in erster Linie durch Beiträge für Versicherte aufgebracht, die im Jahre 2019 55.165 Millionen Euro betragen. Soweit die Beiträge für Versicherte in der Pensionsversicherung nicht zur vollen Deckung der Ausgaben ausreichen, besteht eine Ausfallhaftung des Bundes. Der vom Bund zu leistende Beitrag zur Finanzierung der Sozialversicherung betrug im Jahre 2019 6.837 Millionen Euro.

Weitere Mittel fließen den Sozialversicherungsträgern auch aus Kostenbeteiligungen der Versicherten, aus Leistungersatzten wie z. B. Ersätze für Ausgleichszulagen zu. Diese Einnahmen betragen im Jahre 2019 4.687 Millionen Euro.

Die Einnahmen der Sozialversicherung setzten sich somit wie folgt zusammen:

Beiträge für Versicherte	55.165 Mio. Euro
Ausfallhaftung des Bundes	6.837 Mio. Euro
Sonstige Einnahmen (Ersätze für Ausgleichszulagen, sonstige Leistungersatzten, Kostenbeteiligungen etc.)	4.687 Mio. Euro
Insgesamt	66.689 Mio. Euro

Von den Gesamteinnahmen in der Höhe von 66,7 Milliarden Euro entfielen rund 4,7 Milliarden Euro auf Transferzahlungen innerhalb der Sozialversicherung, sodass die tatsächlichen Einnahmen der Sozialversicherungsträger rund 62,0 Milliarden Euro betragen.

Tabelle 1: Gebarung der Sozialversicherung 2018–2019

Versicherungsbereich	Jahr	Einnahmen in Millionen Euro	Ausgaben	
			in Millionen Euro	in % der Einnahmen
Sozialversicherung insgesamt	2019	66.689	66.768	100,1
	2018	64.194	63.934	99,6
Krankenversicherung	2019	19.991	20.061	100,4
	2018	19.360	19.192	99,1
Pensionsversicherung	2019	44.998	44.995	100,0
	2018	43.094	43.091	100,0
Unfallversicherung	2019	1.700	1.712	100,7
	2018	1.740	1.651	94,9

Tabelle 2: Mittel der Sozialversicherung im Vergleich zum Bruttoinlandsprodukt und Bundesbudget

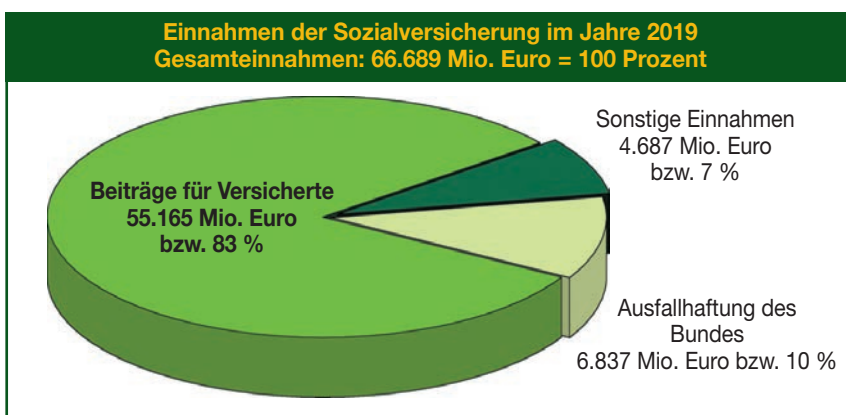
Jahr	Bruttoinlandsprodukt in Millionen Euro	Bundesbudget ¹ in Millionen Euro	Mittel der Sozialversicherung		
			in Millionen Euro	in Prozent von	
				BIP	Bundesbudget
2009	288.044	71.014	47.445	16,5	66,8
2010	295.897	67.287	49.086	16,6	73,0
2011	310.129	67.814	50.501	16,3	74,5
2012	318.653	76.480	52.579	16,5	68,7
2013	323.910	75.567	54.594	16,9	72,2
2014	333.146	74.653	56.454	16,9	75,6
2015	344.259	74.590	58.259	16,9	78,1
2016	356.238	76.309	60.228	16,9	78,9
2017	369.899	77.457	61.726	16,7	79,7
2018	386.063	78.536	64.194	16,6	81,7
2019 ²	399.310	79.689	66.768	16,7	83,8

¹ Ab 2013 Finanzierungshaushalt (allgemeine Gebarung) ² Vorläufige Zahlen

Wenn auch die Einnahmen der Sozialversicherungsträger in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Bruttoinlandsprodukt oder dem Bundesbudget stehen, so sind Vergleichsdaten – wie die nachfolgende Tabelle zeigt – dennoch informativ und beweisen die große Rolle der Sozialversicherung im Rahmen der zweiten Einkommensverteilung.

Von den Gesamtausgaben der Sozialversicherungsträger in der Höhe von 66.768 Millionen Euro entfielen 61,5 Prozent auf Pensions- und Rentenleistungen (inkl. Ausgleichszulagen). Insgesamt wurden hierfür 41.066 Millionen Euro aufgewendet; das sind um 1.713 Millionen Euro mehr als im Jahre 2018.

Die Aufwendungen für die Spitäler betragen 7.137 Millionen Euro, um 237 Millionen Euro bzw. um 3,4 Prozent mehr als im Jahre 2018. Die Sozialversicherung leistet in allen drei Versicherungszweigen einen Beitrag zur Spitalsfinanzierung. Die Krankenversicherung bezahlt für ambulante und stationäre Pflege an die Landesgesundheitsfonds sowie für die Pflege in sonstigen Spitälern jährlich einen Pauschalbeitrag, seit 2001 leistet sie auch einen Pauschalbeitrag an die Bundesgesundheitsagentur. Aber auch die Unfall- und Pensionsversicherung leisten durch den Betrieb von Unfallkrankenhäusern, Rehabilitationszentren und Sonderkrankenanstalten einen



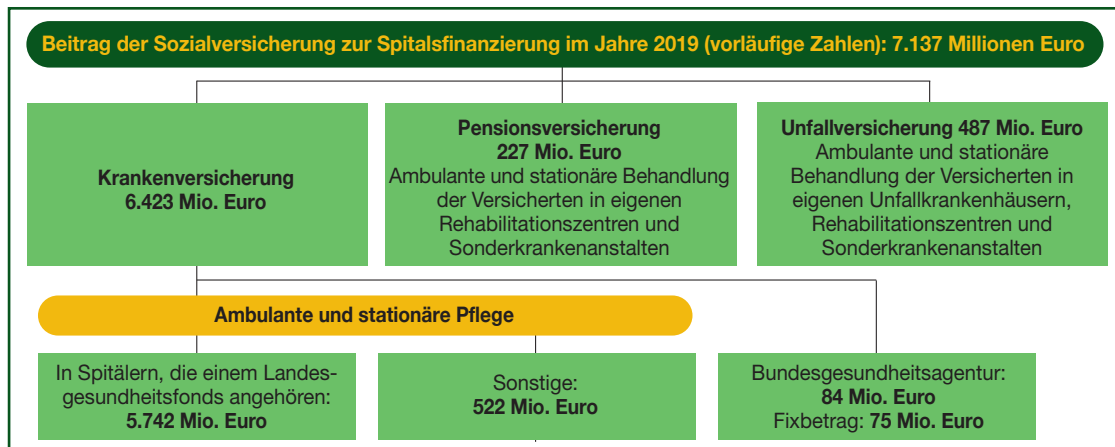
wichtigen Beitrag zur stationären Versorgung der österreichischen Bevölkerung.

Eine detaillierte Darstellung der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung in den einzelnen Versicherungsbereichen ist dem jeweiligen Kapitel über die Gebarungsergebnisse zu entnehmen.

Die Gesamteinnahmen der Sozialversicherung betragen 66,7 Mrd. Euro; 82,7 Prozent wurden durch Beiträge für Versicherte aufgebracht.

Anpassung der Renten und Pensionen

Renten, Pensionen und leistungsbezogene veränderliche Werte werden jährlich mit dem Anpassungsfaktor vervielfacht, beitragsbezogene veränderliche Werte mit der Aufwertungszahl.





© Vladimir Voronin – stock.adobe.com

Die Aufwertungszahl für 2020 beträgt 1,031; der Anpassungsfaktor liegt bei 1,018.

Aufwertungszahl

Die Aufwertungszahl wird durch Teilung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des zweitvorangegangenen Kalenderjahres (Ausgangsjahr) durch die durchschnittliche Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Kalenderjahres (Vergleichsjahr) ermittelt. Ab dem Jahr 2006 sind zur Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage eines Kalenderjahres die in den Erfolgsrechnungen der Pensionsversicherungsträger nach dem ASVG, dem GSVG, dem FSVG und dem BSVG ausgewiesenen Beiträge für Pflichtversicherte sowie die Beitragssätze und die Anzahl der im Jahresdurchschnitt in der Pensionsversicherung pflichtversicherten Personen heranzuziehen. Der so errechnete Wert für die Aufwertungszahl 2020 beträgt **1,031**.

Richtwert und Anpassungsfaktor

Der/die Bundesminister/-in für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat für jedes Kalenderjahr den Anpassungsfaktor unter Bedachtnahme auf den Richtwert bis spätestens 30. November eines jeden Jahres durch Verordnung so festzusetzen, dass die Erhöhung der Pensionen aufgrund der Anpassung mit dem Richtwert der Erhöhung der Ver-

braucherpreise entspricht. Die Erhöhung der Verbraucherpreise ist aufgrund der durchschnittlichen Erhöhung in zwölf Kalendermonaten bis zum Juli des Jahres, das dem Anpassungsjahr vorangeht, zu ermitteln. Für den Richtwert des Jahres 2020 sind daher die Jahresinflationsraten der Monate August 2018 bis Juli 2019 heranzuziehen.

Der so errechnete Richtwert für das Jahr 2020 beträgt 1,018.

Die Bundesministerin hat den Anpassungsfaktor für 2020 in der Höhe des Richtwerts von **1,018** festgelegt.

Pensionserhöhung

Gemäß § 108h Abs.1 ASVG sind die Pensionen mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

Für das Jahr 2020 wird eine von § 108h Abs. 1 ASVG abweichende Pensionsanpassung vorgenommen: Das Gesamtpensionseinkommen (Abs. 2) ist zu erhöhen,

- wenn es nicht mehr als 1.111 EUR monatlich beträgt, um 3,6 Prozent,
- wenn es über 1.111 EUR bis zu 2.500 EUR beträgt, um jenen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 3,6 Prozent auf 1,8 Prozent linear absinkt,
- wenn es über 2.500 EUR bis zu 5.220 EUR beträgt, um 1,8 Prozent,
- wenn es über 5.220 EUR beträgt, um 94 EUR.

Einen Überblick über die Entwicklung der Pensionsanpassung sowie der Erhöhung der Richtsätze für Alleinstehende seit dem Jahr 2010 gibt Tabelle 3. Aus Vergleichsgründen wird in dieser Tabelle auch die Entwicklung der Verbraucherpreise angegeben.

Pensionsversicherte

Im Jahresdurchschnitt 2019 betrug die Zahl der pensionsversicherten Personen (Versicherungsverhältnisse) in der gesetzlichen Pensionsversicherung

Die Pensionen wurden mit 1. Jänner 2020 gestaffelt zwischen 3,6 und 1,8 Prozent bzw. um 94 Euro – abhängig vom Gesamtpensionseinkommen – erhöht.

Tabelle 3: Pensionsanpassung – Richtsatz für Alleinstehende – Verbraucherpreisindex Entwicklung 2010–2020

Jahr	Pensionserhöhung in % ¹	Richtsatz für Alleinstehende		Steigerung der Verbraucherpreise gegenüber Vorjahr in %
		in Euro	Erhöhung in %	
2010	+ 1,5	783,99	+ 1,5	+ 1,9
2011	+ 1,0	793,40	+ 1,2	+ 3,3
2012	+ 2,7	814,82	+ 2,7	+ 2,4
2013	+ 1,8	837,63	+ 2,8	+ 2,0
2014	+ 1,6	857,73	+ 2,4	+ 1,7
2015	+ 1,7	872,31	+ 1,7	+ 0,9
2016	+ 1,2	882,78	+ 1,2	+ 0,9
2017	+ 0,8	889,84	+ 0,8	+ 2,1
2018	+ 1,9	909,42	+ 2,2	+ 2,0
2019	²	933,06	+ 2,6	+ 1,5
2020	²	966,65	+ 3,6	+ 1,5 ³

¹ Durch Einführung von Sockelbeträgen bzw. Erhöhung der Pensionen mit dem Verbraucherpreis bzw. mit Fixbeträgen sind die ausgewiesenen Prozentsätze für manche Jahre mit den Anpassungsfaktoren nicht ident.

² Gestaffelt nach Pensionseinkommen.

³ Prognose WIFO, Dezember 2019.

Tabelle 4: Zahl der Pensionsversicherten 2009–2019 (Versicherungsverhältnisse)

Jahresdurchschnitt	Summe aller Pensionsversicherten	davon	
		Unselbständige	Selbständige
2009	3.497.069	2.982.956	514.113
2010	3.540.529	3.019.221	521.308
2011	3.607.920	3.078.526	529.394
2012	3.673.673	3.137.529	536.144
2013	3.715.733	3.166.706	549.027
2014	3.758.306	3.201.590	556.716
2015	3.807.725	3.241.363	566.362
2016	3.874.423	3.298.907	575.516
2017	3.959.005	3.376.065	582.940
2018	4.060.323	3.471.146	589.177
2019	4.134.231	3.539.334	594.897

Von den 4,1 Mio. Pensionsversicherten waren 3,5 Mio. nach dem ASVG, 0,5 Mio. nach dem GSVG und 0,1 Mio. nach dem BSVG versichert.

4.134.231, um 73.908 bzw. 1,8 Prozent mehr als im Vorjahr; im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen hat sich die Zahl um 68.188 bzw. 2,0 Prozent und im Bereich der Pensionsversicherung der Selbständigen um 5.720 bzw. 1,0 Prozent erhöht (Tabelle 4).

Von den 4.134.231 Pensionsversicherungsverhältnissen beruhen 4.117.167 auf einer Pflichtversicherung und 17.064 auf einer freiwilligen Versicherung.

Pensionen

Um international konforme Statistiken zur Verfügung zu haben, wurde vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mit Jänner 2011 die Erfassung der Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspensionen dahingehend geändert, dass diese nur mehr bis zum Erreichen des Anfallsalters für die normale Alterspension als solche zu zählen sind. Danach werden die Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspensionen, wie die vorzeitigen Alterspensionen auch, in normale Alterspensionen umgewandelt. Zu Vergleichszwecken wurden alle ausgewiesenen Pensionsstände rückwirkend nach den geänderten Erfassungskriterien neu erstellt.

Im Dezember 2019 haben die Pensionsversicherungsträger 2.396.164 Pensionen, um 32.583 bzw. 1,4 Prozent mehr als ein Jahr zuvor, ausbezahlt.

Eine Gliederung nach dem Wohnsitz der Pensionisten zeigt, dass 2.113.384 Pensionen an Personen ausbezahlt wurden, die den Wohnsitz im Inland, und 282.780 Pensionen an Personen, die den Wohnsitz im Ausland hatten. Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich die Zahl der „Inlandspensionen“ um 1,4 Prozent, die Zahl der „Auslandspensionen“ erhöhte sich um 1,1 Prozent.

Über die Entwicklung der Zahl der aus der gesetzlichen Pensionsversicherung ausbezahlten Pensionen seit dem Jahr 2009 – getrennt nach dem Geschlecht – informiert Tabelle 5.

Von der Gesamtzahl der im Dezember 2019 im Stand geführten Pensionen entfielen 1.468.622 bzw. 61,3 Prozent auf Frauen.

Der hohe Frauenanteil ist vor allem auf die wesentlich höhere Zahl von Witwenpensionen (402.011) im Vergleich zu den Witwerpensionen (45.282) zurückzuführen. Aber auch bei den Alterspensionen überwiegen die Frauen mit 56,9 Prozent, da ihre Bezugsdauer wegen des niedrigeren Pensionszugangsalters und vor allem wegen der höheren Lebenserwartung deutlich länger ist als die der Männer. Außerdem sind die Erwerbsquoten der Frauen in den letzten Jahrzehnten deutlich angestiegen, sodass immer mehr Frauen Anspruch auf eine Eigenpension erwerben.

Die Gliederung der Pensionen nach Pensionsarten

Pensionsstand nach Pensionsarten, Dezember 2019

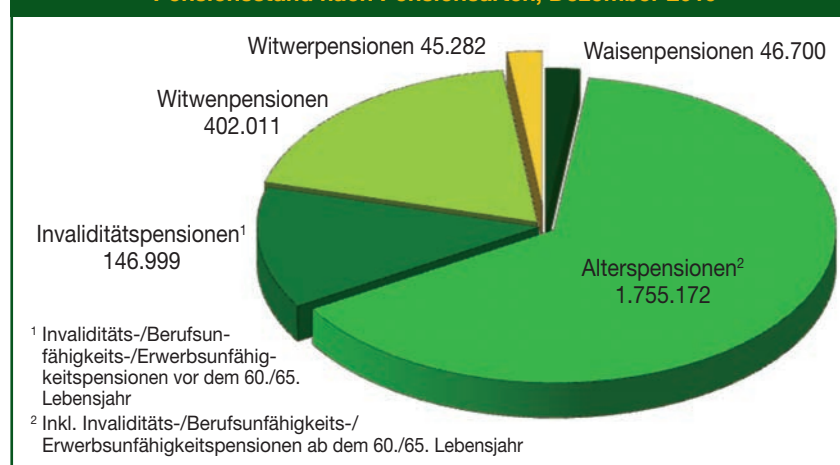
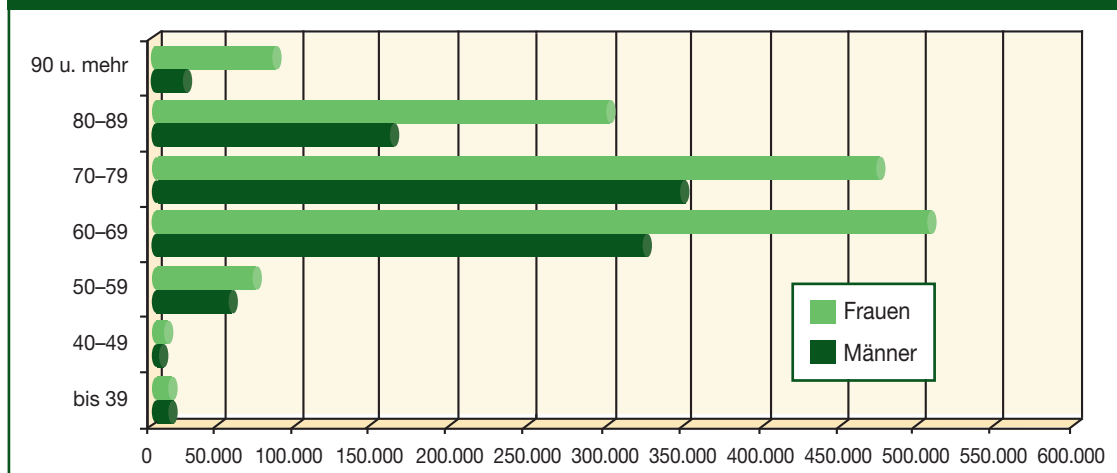


Tabelle 5: Zahl der Pensionen

Bezeichnung	Dezember			
	2019	2018	2014	2009
Alle Pensionen	2.396.164	2.363.581	2.310.749	2.189.159
Pensionen an Männer	927.542	917.367	905.297	855.121
Pensionen an Frauen	1.468.622	1.446.214	1.405.452	1.334.038

Pensionsbezieher nach Altersgruppen im Dezember 2019



sowie deren Veränderung gegenüber 2018, 2014 und 2009 kann Tabelle 6 entnommen werden.

In den letzten Jahren hat sich der Pensionsstand bei den einzelnen Pensionsversicherungsträgern recht unterschiedlich entwickelt. Die stärksten Zugänge an Pensionen sind im Bereich der PVA – Angestellte zu beobachten. Darin spiegelt sich der steigende Anteil der Angestellten an der Zahl der Erwerbstätigen wider. Ein geringer Rückgang der Zahl der Pensionen ist bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau und bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zu beobachten. Eine detaillierte Darstellung über die Entwicklung der Pensionen bei den einzelnen Pensionsversicherungsträgern zeigt Tabelle 7. Die *Pensionsbelastungsquote* spiegelt die Relation

zwischen der Zahl der Pensionen und der Zahl der Pensionsversicherten (Versicherungsverhältnisse) wider.

Im Jahresdurchschnitt 2019 entfielen auf 1.000 Pensionsversicherte 576 Pensionen. Im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen betrug die Belastungsquote 569 (2018: 573) und im Bereich der Pensionsversicherung der Selbständigen 612 (2018: 613).

Die Entwicklung der Pensionsbelastungsquoten, getrennt für die Bereiche der Pensionsversicherung der Unselbständigen und der Pensionsversicherung der Selbständigen, ist aus Tabelle 8 zu entnehmen. Die Relation zwischen der Zahl der Pensionen und der Zahl der Pensionsversicherten ist bei den ein-

Tabelle 6: Pensionen, gegliedert nach Pensionsarten

Pensionsart	Zahl der Pensionen im Dezember 2019	Differenz gegenüber Dezember		
		2018	2014	2009
Alle Pensionen	2.396.164	+ 32.583	+ 85.415	+ 207.005
Alterspensionen ¹	1.755.172	+ 41.151	+ 139.790	+ 289.864
Invalideitäts-/Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeitspensionen ²	146.999	- 5.942	- 40.658	- 59.797
Witwen-/Witwerpensionen	447.293	- 2.281	- 12.391	- 20.752
Waisenpensionen	46.700	- 345	- 1.326	- 2.310

¹ Inkl. Invalideitäts-/Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeitspensionen ab dem 60./65. Lebensjahr

² Invalideitäts-/Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeitspensionen vor dem 60./65. Lebensjahr

Tabelle 7: Pensionen, gegliedert nach Pensionsversicherungsträgern

Versicherungsträger	Zahl der Pensionen im Dezember 2019	Differenz gegenüber Dezember		
		2018	2014	2009
PV insgesamt	2.396.164	+ 32.583	+ 85.415	+ 207.005
<i>PV der Unselbständigen</i>	<i>2.030.277</i>	<i>+ 29.153</i>	<i>+ 77.999</i>	<i>+ 189.975</i>
PVA – Arbeiter	1.080.963	+ 7.729	+ 11.061	+ 42.641
PVA – Angestellte	914.305	+ 21.548	+ 68.916	+ 151.174
VAEB – Eisenbahnen	18.546	+ 197	+ 109	+ 57
VAEB – Bergbau	16.463	- 321	- 2.087	- 3.897
<i>PV der Selbständigen</i>	<i>365.887</i>	<i>+ 3.430</i>	<i>+ 7.416</i>	<i>+ 17.030</i>
SVA der gew. Wirtschaft	197.774	+ 5.265	+ 18.594	+ 33.500
SVA der Bauern	167.672	- 1.835	- 11.194	- 16.528
VA des österr. Notariates	441	-	+ 16	+ 58

Tabelle 8: Entwicklung der Pensionsbelastungsquote

Jahr	Pensionsversicherung insgesamt	Pensionsversicherung der	
		Unselbständigen	Selbständigen
2014	614	609	643
2015	606	601	632
2016	597	593	622
2017	589	584	616
2018	579	573	613
2019	576	569	612

Auf 1.000 Pensionsversicherte entfielen im Jahresdurchschnitt 2019 576 Pensionen, 569 bei den Unselbständigen und 612 bei den Selbständigen.

zelen Pensionsversicherungsträgern unterschiedlich. So entfielen im Jahresdurchschnitt 2019 auf 1.000 Pensionsversicherte bei der

Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	408 Pensionen,
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	425 Pensionen,
Pensionsversicherungsanstalt – Angestellte	429 Pensionen,
Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau	628 Pensionen,
Pensionsversicherungsanstalt – Arbeiter	782 Pensionen,
Sozialversicherungsanstalt der Bauern	1.264 Pensionen.

Alterspensionen

Mit 1.755.172 ausbezahlten Alterspensionen wurde im Dezember 2019 ein neuer Höchststand erreicht, wobei der Zuwachs von 2,4 Prozent gegen-

über dem Vorjahr ausschließlich auf eine Zunahme der Alterspensionen zum gesetzlichen Anfallsalter (Männer: 65, Frauen: 60) zurückzuführen ist.

Die vorzeitigen Alterspensionen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 858 bzw. 1,2 Prozent.

Von Dezember 2009 bis Dezember 2019 stieg die Zahl der Alterspensionen um 289.864, bei Männern um 113.953 und bei Frauen um 175.911.

Von den im Dezember 2019 ausbezahlten Alterspensionen entfielen 1.679.865 auf die normale Alterspension und 75.307 auf vorzeitige Alterspensionen.

Die Entwicklung des Standes der Alterspensionen, getrennt nach dem Geschlecht, ist den Tabellen 10a und 10b zu entnehmen.

Darüber hinaus wurden im Dezember 2019 an 21.436 Männer eine Korridor pension und an 21.908 Männer und 8.808 Frauen eine Schwerarbeitspension ausbezahlt.

Tabelle 9: Alterspensionen¹

Bezeichnung	Dezember			
	2019	2018	2014	2009
Alle Pensionen	1.755.172	1.714.021	1.615.382	1.465.308
Pensionen an Männer	757.315	742.277	706.299	643.362
Pensionen an Frauen	997.857	971.744	909.083	821.946
Pensionsversicherung der Unselbständigen	1.485.747	1.450.400	1.366.182	1.231.200
Pensionsversicherung der Selbständigen	269.425	263.621	249.200	234.108

Tabelle 10a: Normale und vorzeitige Alterspensionen, Dezember 2014 bis Dezember 2019

Dezember	Normale Alterspensionen ¹ (60./65. Lebensjahr)			Vorzeitige Alterspensionen		
	M + F	M	F	M + F	M	F
2014	1.504.395	638.941	865.454	110.987	67.358	43.629
2015	1.534.383	650.801	883.582	96.854	59.768	36.886
2016	1.569.001	661.577	907.424	87.577	57.769	29.808
2017	1.603.362	672.224	931.138	79.124	57.222	21.902
2018	1.639.572	682.505	957.067	74.449	59.772	14.677
2019	1.679.865	693.415	986.450	75.307	63.900	11.407

Von der Gesamtzahl der Pensionen sind derzeit 1,8 Mio. Alterspensionen (73,2 Prozent). Davon entfallen 3,1 Prozent auf vorzeitige Alterspensionen.

Tabelle 10b: Vorzeitige Alterspensionen, Dezember 2014 bis Dezember 2019

Dezember	bei langer Versicherungsdauer			Langzeitversicherte		
	M + F	M	F	M + F	M	F
2014	5.094	2.478	2.616	83.545	42.908	40.637
2015	3.529	2.191	1.338	67.364	33.193	34.171
2016	2.538	2.013	525	53.380	27.359	26.021
2017	1.947	1.939	8	38.902	22.755	16.147
2018	1.947	1.944	3	24.739	18.815	5.924
2019	2.036	2.035	1	21.119	18.521	2.598

¹ Inkl. Invaliditäts-/Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeitspensionen ab dem 60./65. Lebensjahr

Tabelle 11: Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der Erwerbsunfähigkeit¹

Bezeichnung	Dezember			
	2019	2018	2014	2009
Alle Pensionen	146.999	152.941	187.657	206.796
Pensionen an Männer	101.440	106.398	131.124	145.411
Pensionen an Frauen	45.559	46.543	56.533	61.385
Pensionsversicherung der Unselbständigen	131.178	135.772	164.356	181.626
Pensionsversicherung der Selbständigen	15.821	17.169	23.301	25.170

¹ Inkl. Invaliditäts-/Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeitspensionen ab dem 60./65. Lebensjahr

Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der Erwerbsunfähigkeit

Die Zahl der Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der Erwerbsunfähigkeit betrug im Dezember 2019 146.999. Gegenüber dem Vorjahr verringerte sich die Zahl der Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspensionen um 5.942 bzw. 3,9 Prozent, was auf gesetzliche Änderungen im Leistungsrecht der Pensionsversicherung zurückzuführen ist.

Ab 1. Jänner 2014 wurde mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2012 für Personen ab Geburtsjahrgang 1964 die befristete Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension abgeschafft. Stattdessen gebührt bei Vorliegen einer vorübergehenden Invalidität (Berufsunfähigkeit) von mindestens sechs Monaten ein Rehabilitationsgeld aus der Krankenversicherung bzw. ein Umschulungsgeld aus der Arbeitslosenversicherung. Darüber hinaus wurde in der Pensionsversicherung für diesen Personenkreis ein Rechtsanspruch auf medizinische Rehabilitation geschaffen. Ein Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension besteht nur mehr, wenn eine berufliche Rehabilitation weder zweckmäßig noch zumutbar ist und

Invalidität (Berufsunfähigkeit) voraussichtlich dauerhaft vorliegt.

Für die Geburtsjahrgänge bis 1963 bleibt die bisherige Regelung bestehen. Die unbefristete Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gibt es auch weiterhin.

Im Jahre 2019 wurden 55.351 Anträge auf Zuerkennung einer Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension gestellt. Von diesen Anträgen entfielen 51.947 auf die Pensionsversicherung der Unselbständigen und 3.404 auf die Pensionsversicherung der Selbständigen. Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich die Zahl der Anträge um 976 bzw. 1,8 Prozent.

Im Jahre 2019 wurden 17.731 Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspensionen zuerkannt. Dabei entfielen 39 Prozent der Zuerkennungen auf männliche Arbeiter. Zwei Drittel des gesamten Zuganges entfielen auf Männer.

Betrachtet man die Pensionsneuzugänge an Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspensionen des Jahres 2019 nach Krankheitsgruppen, so lässt sich feststellen, dass an der Spitze Erkrankungen aus der Gruppe „psychische und Verhaltensstörungen“ mit 39,7 Prozent stehen, gefolgt von „Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes“ mit 18,1 Prozent, „Neubildungen“ mit 12,2 Prozent und „Krankheiten des Kreislaufsystems“ mit 11,3 Prozent.

Das Rehabilitationsgeld wird von den Krankenversicherungsträgern berechnet und ausbezahlt. Es wird jedoch zur Gänze aus Mitteln der Pensionsversicherung finanziert (einschließlich Krankenversicherungsbeiträgen und Verwaltungsaufwendungen). Um einen Zeitreihenbruch beim Durchschnittsalter bei der Neuzuerkennung zu vermeiden, werden die Neuzuerkennungen beim Rehabilitationsgeld in die Berechnungen einbezogen. Bei der Berechnung des Durchschnittsalters wird das Rehabilitationsgeld statistisch wie eine befristete Invaliditätspension behandelt; somit ist die Vergleichbarkeit und Kontinuität der Zeitreihe gewährleistet.

Das durchschnittliche Zugangsalter (Alters- bzw. Invaliditätspensionen bzw. Rehabilitationsgeld) betrug

Ab dem 60. bzw. 65. Lebensjahr werden Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspensionen in normale Alterspensionen umgewandelt.



© Mammut Vision – stock.adobe.com

**Tabelle 12: Durchschnittsalter bei Neuverknennung
von Pensionen und Rehabilitationsgeld 1970–2019**

Jahr	Eigenpensionen			Invaliditäts-(EU)-pensionen und Rehabilitationsgeld			Alterspensionen		
	M + F	Männer	Frauen	M + F	Männer	Frauen	M + F	Männer	Frauen
1970	61,3	61,9	60,4	56,6	56,6	56,6	63,1	64,2	61,5
1980	58,7	59,2	58,3	54,4	53,9	55,1	60,9	62,5	59,5
1990	58,0	58,3	57,5	53,4	53,9	52,4	61,0	62,1	59,7
2000	57,7	58,5	56,8	50,8	51,8	49,2	59,4	60,5	58,3
2010	58,1	59,1	57,1	52,3	53,5	50,1	60,8	62,6	59,3
2011	58,3	59,2	57,3	52,4	53,7	50,1	60,8	62,7	59,4
2012	58,4	59,4	57,4	52,5	53,8	50,3	60,8	62,9	59,3
2013	58,5	59,6	57,5	52,1	53,5	49,7	60,8	62,8	59,2
2014	58,9	60,0	57,9	52,7	54,0	50,5	61,2	63,2	59,8
2015	59,1	60,2	58,2	52,0	53,6	49,3	61,6	63,6	60,2
2016	59,2	60,1	58,3	52,2	53,6	49,9	61,6	63,3	60,3
2017	59,3	60,3	58,5	51,6	53,0	49,5	61,7	63,3	60,4
2018	59,6	60,6	58,7	51,9	53,4	49,6	61,7	63,3	60,4
2019	59,8	60,8	59,0	51,9	53,5	49,3	61,7	63,3	60,5

im Jahr 2019 bei Männern 60,8 Jahre und bei Frauen 59,0 Jahre. Seit dem Jahr 1970 verringerte sich das durchschnittliche Anfallsalter bei den Männern um 1,1 und bei Frauen um 1,4 Jahre.

Hinterbliebenenpensionen

Einen Überblick über die Entwicklung der Zahl der Hinterbliebenenpensionen gibt Tabelle 13.

Die Zahl der Witwenpensionen betrug im Dezember 2019 402.011 und die der Witwerpensionen 45.282. Der Höchststand an Witwenpensionen wurde im Jahre 1986 mit 458.250 erreicht.

Pensionsbezieher und Pensionen

Der Pensionsstand darf nicht gleichgesetzt werden mit der Zahl der Pensionisten, denn das geltende Pensionsversicherungsrecht gestattet die Kumulierung mehrerer Pensionen.

Der Dachverband der Sozialversicherungsträger hat das Ausmaß dieser Kumulierung verschiedener Pensionsleistungen durch eine Auswertung aus der Versi-

cherungsdatei zum Stichtag 1. Juli 2019 für den Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung ermittelt (Tabelle 14).

Einem Pensionsstand von 2.421.246 standen zum Stichtag 1. Juli 2019 2.154.485 Pensionsbezieher gegenüber. 266.079 Personen bezogen zwei oder mehrere Pensionen. Die Zahl der Pensionen war um 12,4 Prozent höher als die Zahl der Pensionsbezieher.

Eine Gliederung nach dem Geschlecht zeigt, dass in erster Linie Frauen gleichzeitig zwei oder mehrere Pensionen beziehen. Von 409.081 Bezieherinnen einer Witwenpension erhielten 188.185 nur eine Witwenpension (46,0 Prozent). 220.896 (54,0 Prozent) Bezieherinnen einer Witwenpension erhielten eine weitere Pension (meist eine Eigenpension).

Pensionshöhe

Die Höhe einer Pension wird einerseits durch die Höhe der Bemessungsgrundlage, andererseits durch die Anzahl der im Verlauf des Erwerbslebens erwor-

Tabelle 13: Zahl der Hinterbliebenenpensionen

Bezeichnung	Dezember			
	2019	2018	2014	2009
Alle Pensionen	493.993	496.619	507.710	517.055
Witwenpensionen	402.011	404.488	415.677	425.837
Witwerpensionen	45.282	45.086	44.007	42.208
Waisenpensionen	46.700	47.045	48.026	49.010
Pensionsversicherung der Unselbständigen	413.352	414.952	421.740	427.476
Pensionsversicherung der Selbständigen	80.641	81.667	85.970	89.579

Tabelle 14: Pensionsbezieher und Pensionen, 1. Juli 2019

Bezeichnung	Insgesamt	davon Personen mit ... Pension(en)			Gesamtzahl der Pensionen
		einer	zwei	drei oder mehr	
Pensionsbezieher/ Pensionen insgesamt	2.154.485	1.888.406	265.403	676	2.421.246
Männer	903.331	859.426	43.736	169	947.407
Frauen	1.251.154	1.028.980	221.667	507	1.473.839

Tabelle 15: Durchschnittliche Höhe der zwischenstaatlichen Teilleistungen im Dezember 2019

Pensionsart	Zahl der Teilleistungen	Durchschnitt in Euro
Pensionen insgesamt	441.439	576
Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit	19.072	831
Alterspensionen	333.596	637
Witwenpensionen	77.069	304
Witwerpensionen	5.606	179
Waisenpensionen	6.096	220

benen Versicherungsmonate bestimmt. Eine echte Mindestpension ist in der gesetzlichen Pensionsversicherung nicht vorgesehen, wohl aber wird mit dem Instrument der Ausgleichszulage eine bedarfsorientierte, vom eigenen bzw. Haushaltseinkommen abhängige Mindestpension gewährt.

Eine Ausgleichszulage zur Pension gebührt dann, wenn die Summe aus Pension und allfälligem Nettoeinkommen aus übrigen Einkünften des Pensionisten nicht die Höhe des anzuwendenden Richtsatzes erreicht. Dabei ist auch das Nettoeinkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners zu berücksichtigen.

Insbesondere wird die durchschnittliche Pensionshöhe beeinflusst durch:

1. Bezug einer zwischenstaatlichen Teilleistung

Für den Bereich der Pensionsversicherung werden die in einem Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung von Leistungsansprüchen berücksichtigt. Werden demzufolge in einem anderen Vertragsstaat Versicherungszeiten erworben, kommt es zur Berechnung von Teilpensionen, deren Höhe nach dem Ausmaß der in dem jeweiligen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten ermittelt wird (Pro-rata-temporis-Methode). Die seitens der österreichischen Pensionsversicherung zu leistende zwischenstaatliche Teilleistung richtet sich also danach, wie viele Versicherungszeiten im Inland erworben worden sind. Das gilt unabhängig davon, ob es sich um einen Inländer handelt, der im Ausland Zeiten erworben hat, oder etwa um einen Gastarbeiter aus einem Vertragsstaat, der Versicherungszeiten sowohl in Österreich als auch in seinem Herkunftsland erworben hat. Die Berechnung dieser zwischenstaatlichen Teilleis-

tung ist auch unabhängig davon, ob die Pension im Inland anfällt oder an einen Pensionisten mit Wohnsitz im Ausland überwiesen wird. Diese Teilleistungen sind natürlich betragsmäßig deutlich geringer als Vollpensionen und drücken die Durchschnittspensionen um etwa zehn Prozent. Tabelle 15 informiert über Anzahl und durchschnittliche Höhe der zwischenstaatlichen Teilleistungen in der Pensionsversicherung.

2. Bezug einer weiteren Pensionsleistung

Durch den Bezug einer Eigenpension (Alterspension oder Invaliditätspension) und einer Hinterbliebenenpension erhöht sich zwar die gesamte Pensionsleistung für den einzelnen Pensionsbezieher, da es sich aber um keine personenbezogene Statistik handelt, sondern um die Gesamtzahl der Pensionen, wird der Durchschnitt der Pensionshöhen insgesamt gedrückt.

Die **durchschnittlichen Alterspensionen**, getrennt nach Versicherungsträgern und Geschlecht, sind Tabelle 16 zu entnehmen.

In den ausgewiesenen Durchschnittspensionen sind zwischenstaatliche Teilleistungen enthalten. Lässt man diese Teilleistungen außer Betracht, so ergeben sich leicht höhere Durchschnittswerte.

Die unterschiedlichen Pensionshöhen bei den einzelnen Pensionsversicherungsträgern spiegeln ziemlich genau die Verschiedenheit der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen der dort versicherten Personen wider.

Niedrigere Aktiveinkommen zum einen und Lücken im Versicherungsverlauf – insbesondere durch die Erziehung von Kindern – zum anderen bewirken, dass die Durchschnittspensionen der Frauen wesentlich unter jenen der Männer liegen. Im Rahmen der

Tabelle 16: Durchschnittliche Höhe aller Alterspensionen¹ nach Geschlecht im Dezember 2019

Versicherungsträger	Pensionshöhe in Euro		
	M + F	Männer	Frauen
Alle PV-Träger	1.350	1.727	1.064
PVA – Arbeiter	1.041	1.327	773
PVA – Angestellte	1.678	2.269	1.345
VAEB – Eisenbahnen	1.568	1.794	1.160
VAEB – Bergbau	2.136	2.230	1.560
SVA der gewerblichen Wirtschaft	1.533	1.890	1.113
SVA der Bauern	921	1.259	746
VA des österreichischen Notariates	6.139	6.166	4.846

¹ Inkl. Invaliditätspensionen ab dem 60./65. Lebensjahr; einschließlich Ausgleichszulage und Kinderzuschuss (ohne Pflegegeld und Familienbeihilfe)

Die durchschnittliche Höhe der Alterspension betrug für Männer 1.727 Euro und für Frauen 1.064 Euro (brutto, 14 mal),

Tabelle 17: Durchschnittliche Höhe der Alterspensionen¹ nach Pensionsarten im Dezember 2019

Versicherungsträger	Pensionshöhe in Euro				
	Alterspensionen ² (65. bzw. 60. Lebensjahr)	Vorzeitige Alterspensionen bei langer Versicherungsdauer	Korridor- pensionen	Langzeit- versicherte	Schwer- arbeits- pensionen
Alle PV-Träger	1.317	2.400	1.924	2.345	1.984
PVA – Arbeiter	997	2.349	1.429	1.938	2.103
PVA – Angestellte	1.647	2.700	2.469	2.637	2.317
VAEB – Eisenbahnen	1.516	–	1.923	2.428	2.278
VAEB – Bergbau	2.097	2.633	2.797	2.844	2.849
SVA der gewerblichen Wirtschaft	1.533	–	1.964	2.219	2.027
SVA der Bauern	902	–	1.315	1.131	1.296

¹ Einschließlich Ausgleichszulage und Kinderzuschuss (ohne Pflegegeld und Familienbeihilfe)

² Inkl. Invaliditätspensionen ab dem 60./65. Lebensjahr

Pensionsreform von 1993 wurde erstmalig durch die verbesserte Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung eine Maßnahme gesetzt, durch die diese Benachteiligung im Erwerbsleben in der Pension zumindest zum Teil ausgeglichen werden soll.

Detaillierte Informationen über die Höhe und Art der Alterspensionen gibt Tabelle 17.

Die Höhe der Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit ist deutlich niedriger als die der Alterspensionen. Bei diesen Pensionen ist naturgemäß die bis zum Eintritt des Versicherungsfalles erworbene Anzahl an Versicherungsmonaten wesentlich geringer als bei den Pensionen aus dem Versicherungsfall des Alters. Auch gibt es wesentliche

Unterschiede in der Pensionshöhe zwischen den einzelnen Pensionsversicherungsträgern, wie der Tabelle 18 zu entnehmen ist.

Über die Durchschnittswerte der Hinterbliebenenpensionen im Dezember 2019 – gegliedert nach Witwen-, Witwer- und Waisenspensionen – informiert Tabelle 19.

Höhe der Durchschnittspensionen nach dem Wohnsitz der Pensionisten

Die Tabellen 20 und 21 geben sowohl für den Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen als auch für den Bereich der Pensionsversicherung der Selbständigen einen Überblick über die Höhe der Durchschnittspensionen, getrennt nach Bundeslän-

Tabelle 18: Durchschnittliche Höhe der Invaliditäts-/Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeitspensionen¹ im Dezember 2019

Versicherungsträger	Pensionshöhe in Euro		
	M + F	Männer	Frauen
Alle PV-Träger	1.196	1.302	959
PVA – Arbeiter	1.114	1.198	859
PVA – Angestellte	1.344	1.605	1.076
VAEB – Eisenbahnen	1.435	1.492	1.106
VAEB – Bergbau	1.585	1.590	1.481
SVA der gewerblichen Wirtschaft	1.302	1.414	864
SVA der Bauern	1.141	1.195	863
VA des österreichischen Notariates	3.372	3.424	2.955

¹ Vor dem 60./65. Lebensjahr; einschließlich Ausgleichszulage und Kinderzuschuss (ohne Pflegegeld und Familienbeihilfe)

Tabelle 19: Durchschnittliche Höhe der Hinterbliebenenpensionen¹ im Dezember 2019

Versicherungsträger	Pensionshöhe in Euro		
	Witwen	Witwer	Waisen
Alle PV-Träger	808	362	393
PVA – Arbeiter	672	281	378
PVA – Angestellte	1.059	452	400
VAEB – Eisenbahnen	851	344	419
VAEB – Bergbau	1.083	517	625
SVA der gewerblichen Wirtschaft	856	455	413
SVA der Bauern	707	279	427
VA des österreichischen Notariates	3.214	–	1.081

¹ Einschließlich Ausgleichszulage und Kinderzuschuss (ohne Pflegegeld und Familienbeihilfe)



© drubig-photo – stock.adobe.com

dem (Ausland) und nach Pensionsarten. Die Höhe der Durchschnittspensionen wird durch jene Pensionsleistungen, die ins Ausland überwiesen werden, stark beeinflusst. Lässt man bei der Berechnung der Durchschnittspensionen die ins Ausland gezahlten Pensionen außer Betracht, so ergeben sich leicht höhere Durchschnittswerte.

Zulagen, Zuschüsse

Im Folgenden werden jene Leistungen der Pensionsversicherungsträger behandelt, die zusätzlich zur Pensionsleistung gewährt werden.

Ausgleichszulage

Erreicht die Pension zuzüglich des sonstigen Nettoeinkommens und der Unterhaltsansprüche nicht ei-

Tabelle 20: Höhe der Durchschnittspensionen¹ nach dem Wohnsitz der Pensionisten in der Pensionsversicherung der Unselbständigen im Dezember 2019

Bezeichnung	Pensionen (in Euro) aus dem Versicherungsfall				
	des Alters ²	der geminderten Arbeitsfähigkeit ³	des Todes		
			Witwen	Witwer	Waisen
Alle Pensionen	1.365	1.192	810	367	388
Österreich	1.523	1.227	954	392	416
Burgenland	1.517	1.309	915	388	416
Kärnten	1.445	1.267	930	380	434
Niederösterreich	1.597	1.281	981	392	424
Oberösterreich	1.530	1.232	980	357	415
Salzburg	1.513	1.222	945	376	400
Steiermark	1.504	1.257	948	383	440
Tirol	1.423	1.211	931	352	398
Vorarlberg	1.357	1.151	896	315	386
Wien	1.562	1.144	948	450	401
<i>Ausland</i>	282	496	199	160	153

Tabelle 21: Höhe der Durchschnittspensionen¹ nach dem Wohnsitz der Pensionisten in der Pensionsversicherung der Selbständigen im Dezember 2019

Bezeichnung	Pensionen (in Euro) aus dem Versicherungsfall				
	des Alters ²	der Erwerbsunfähigkeit ³	des Todes		
			Witwen	Witwer	Waisen
Alle Pensionen	1.268	1.232	798	338	422
Österreich	1.320	1.261	807	343	429
Burgenland	1.216	1.347	779	315	429
Kärnten	1.318	1.247	796	373	447
Niederösterreich	1.320	1.300	816	339	420
Oberösterreich	1.248	1.333	801	318	452
Salzburg	1.387	1.288	812	364	380
Steiermark	1.146	1.172	747	309	425
Tirol	1.375	1.212	826	375	433
Vorarlberg	1.661	1.354	903	464	458
Wien	1.614	1.196	861	477	420
<i>Ausland</i>	239	313	363	140	167

¹ Einschließlich Ausgleichszulage und Kinderzuschuss (ohne Pflegegeld und Familienbeihilfe)

² Inkl. Invaliditätspensionen ab dem 60./65. Lebensjahr

³ Vor dem 60./65. Lebensjahr

nen bestimmten Richtsatz, gebührt die Differenz als Ausgleichszulage, solange der Pensionsberechtigte seinen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Grundsätzlich sind sämtliche Einkünfte des Pensionisten bzw. des Ehegatten anzurechnen, wobei aber einzelne Arten von Einkünften ausdrücklich von der Anrechnung ausgenommen sind (Wohnbeihilfen, Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, Pflegegeld, Kinderzuschüsse etc.).

Es gibt daher eine Reihe von Gründen, weshalb ein Pensionist, dessen Pension unter dem Richtsatz für Alleinstehende liegt, nicht in den Genuss einer Ausgleichszulage kommt:

- Bezug einer zwischenstaatlichen Teilleistung
- Bezug einer weiteren Pensionsleistung
- Auslandsaufenthalt
- Bezug einer Unfallrente
- Pauschalisiertes Ausgedinge
- Zusätzliches Erwerbseinkommen
- Sachbezüge und sonstige Einkünfte
- Anspruch auf Unterhaltsleistung
- Pension des Ehepartners
- Unfallrente des Ehepartners
- Erwerbseinkommen oder sonstiges Einkommen des Ehepartners

Die Bestimmungen betreffend den Ehepartner sind sinngemäß auch auf eingetragene Partnerschaften anzuwenden.

Der Aufwand für Ausgleichszulagen wird den Pensionsversicherungsträgern vom Bund ersetzt. Im Jahre 2019 betrug dieser Aufwand für die gesamte Pensionsversicherung 980 Millionen Euro.

In der gesamten Pensionsversicherung wurde im Dezember 2019 in 205.306 Fällen eine Ausgleichszulage gewährt, um 3.433 weniger als vor Jahresfrist und um 36.313 weniger als vor zehn Jahren (Tabelle 22).

Der Anteil der Ausgleichszulagen – gemessen am Pensionsstand – betrug im Dezember 2019 8,6 Prozent, im Dezember 2009 noch 11,0 Prozent.

Der Anteil der Empfänger von Ausgleichszulagen ist bei den einzelnen Pensionsarten unterschiedlich hoch. Am höchsten liegt dieser Wert bei den Waisenspensionen, wo er im Dezember 2019 30,9 Prozent betrug; dann folgen die Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der Erwerbsunfähigkeit mit 24,5 Prozent, die Witwenspensionen mit 11,9 Prozent und die Alterspensionen mit 6,1 Prozent. Bei den Witwenspensionen beträgt der Anteil der Ausgleichszulagen nur 1,4 Prozent.

Ausgleichszulagen werden aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nur an im Inland wohnhafte Pensionsbezieher ausbezahlt. Wie Tabelle 23 zeigt, hat das Bundesland Wien die höchste Zahl an Ausgleichszulagenempfängern aufzuweisen; an zweiter

**Tabelle 22: Ausgleichszulagenbezieher nach Geschlecht
Dezember 2009 bis Dezember 2019**

Dezember	Männer und Frauen	Männer	Frauen
2009	241.619	76.652	164.967
2010	238.242	76.026	162.216
2011	234.671	75.434	159.237
2012	229.186	74.493	154.693
2013	229.366	74.988	154.378
2014	224.209	73.010	151.199
2015	215.609	69.905	145.704
2016	211.237	68.413	142.824
2017	212.377	68.467	143.910
2018	208.739	66.986	141.753
2019	205.306	65.842	139.464

**Tabelle 23: Ausgleichszulagen nach Bundesländern
im Dezember 2019**

Gebiet	Anzahl der Ausgleichszulagenbezieher	in Prozent des Pensionsstandes
Österreich	205.306	8,6
Burgenland	7.160	8,3
Kärnten	19.199	12,9
Niederösterreich	32.028	7,4
Oberösterreich	30.477	8,3
Salzburg	10.374	8,0
Steiermark	40.932	12,7
Tirol	16.911	10,5
Vorarlberg	6.565	7,2
Wien	41.660	11,0

Stelle folgt die Steiermark. Die Quote der Ausgleichszulagenbezieher ist in den einzelnen Bundesländern recht unterschiedlich; sie reicht von 7,2 Prozent in Vorarlberg bis zu 12,9 Prozent in Kärnten.

Kinderzuschuss

Zu allen Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters und der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der Erwerbsunfähigkeit gebührt für jedes Kind des Anspruchsberechtigten ein Kinderzuschuss, der bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt wird. Über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus wird der Kinderzuschuss nur auf Antrag bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen gewährt. Zu Hinterbliebenenpensionen gebühren keine Kinderzuschüsse.

Der Kinderzuschuss beträgt für jedes Kind 29,07 Euro monatlich.

Im Jahre 2019 haben die Pensionsversicherungsträger rund 20,8 Millionen Euro für Kinderzuschüsse aufgewendet.

Finanzielle Situation der Pensionsversicherungsträger – vorläufige Zahlen

Die Gesamteinnahmen in der Pensionsversicherung betragen im Jahre 2019 44.998 Millionen Euro, um 1.904 Millionen Euro bzw. um 4,4 Prozent mehr als im Jahre 2018. Die Ausgaben betragen 44.995 Millionen Euro. Sie erhöhten sich gegenüber dem Jahre 2018 um 1.904 Millionen Euro bzw. ebenfalls um 4,4 Prozent. Das Rechnungsjahr 2019 wurde somit

Im Dezember 2019 wurde in 205.306 Fällen eine Ausgleichszulage gewährt.

Von den Gesamteinnahmen der Pensionsversicherung in der Höhe von 45,0 Mrd. Euro entfielen ca. 82,1 Prozent auf Beiträge für Versicherte.

Tabelle 24: Gebarung der Pensionsversicherung

Bezeichnung	2019 in Millionen Euro	Veränderung gegenüber 2018	
		in Millionen Euro	in %
Einnahmen insgesamt	44.998	+ 1.904	+ 4,4
Beiträge für Versicherte	36.953	+ 1.888	+ 5,4
Ausfallhaftung des Bundes	6.837	+ 6	+ 0,1
Ersätze für Ausgleichszulagen	980	+ 3	+ 0,3
Sonstige Einnahmen ¹	228	+ 7	+ 3,0
Ausgaben insgesamt	44.995	+ 1.904	+ 4,4
Versicherungsleistungen	43.648	+ 1.852	+ 4,4
Pensionsaufwand	39.430	+ 1.700	+ 4,5
Ausgleichszulagenaufwand	980	+ 3	+ 0,3
Gesundheitsvorsorge u. Rehabilitation	1.262	+ 35	+ 2,9
Beiträge zur KV der Pensionisten	1.810	+ 76	+ 4,3
Sonstige Leistungen	166	+ 38	+ 30,0
Ersätze für Rehabilitationsgeld inkl. KV-Beiträgen	417	+ 19	+ 4,9
Verwaltungsaufwand	663	+ 22	+ 3,4
Sonstige Ausgaben ²	267	+ 11	+ 4,5
Saldo	+3	-	-

¹ Ersätze für Leistungsaufwendungen, Kostenbeteiligungen etc.
² Überweisungsbeträge und Beitragserstattungen, Zuweisung an Rücklagen etc.

vorläufig mit einem Gebarungüberschuss von drei Millionen Euro abgeschlossen (Tabelle 24).

Mit dem Pensionsharmonisierungsgesetz von 2004 wurde der Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger mit 31. Dezember 2004 abgeschafft und die Finanzierung der Ersatzzeiten auf eine völlig neue Basis gestellt (Beitragsleistung für Ersatzzeiten). Versicherungszeiten werden nicht mehr in Beitrags- und Ersatzzeiten unterschieden, sondern nur mehr in Beitragszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit oder aufgrund der Beitragsleistung durch den Bund oder eines öffentlichen Fonds (z. B. für Zeiten der Kindererziehung, Präsenzdienst oder Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung).

Der Zusatzbeitrag in Höhe von 4,3 Prozent, der zur Gänze in den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger floss, wurde in einen Pensionsbeitrag umgewandelt.

Von den **Einnahmen der Pensionsversicherungsträger** in der Höhe von 44.998 Millionen Euro entfielen 36.953 Millionen Euro bzw. 82,1 Prozent auf Beiträge für Versicherte.

Der Bund leistete jedem Pensionsversicherungsträger (ausgenommen Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates) für das Geschäftsjahr 2019 einen Beitrag in der Höhe des Betrags, um den die Aufwendungen die Erträge überstiegen (Ausfallhaftung des Bundes). Ab dem Jahr 2005 wird die Verdoppelung der Pflichtbeiträge im Bereich der Selbständigen durch die sogenannte Partnerleistung abgelöst. Diese ergänzt die Beitragssätze des GSVG, BSVG und FSVG jeweils auf das im ASVG geltende Beitragsniveau von 22,8 Prozent und ist eine Leistung aus dem Steueraufkommen der Pflichtversicherten.

Weiters leistet der Bund auch die Beiträge für Zeiten des Wochen- und Krankengeldbezugs, für Präsenz- und Ausbildungsdienstleistende, Zivildienstler und Übergangsgeldbezieher sowie zu 25 Prozent die Beiträge für Zeiten der Kindererziehung.

Im Jahre 2019 betrug die Ausfallhaftung des Bundes 6.837 Millionen Euro bzw. 1,7 Prozent des Bruttoinlandsproduktes. Die Tabellen 25 bis 27 zeigen die Entwicklung des Bundesbeitrags (der Ausfallhaftung) seit dem Jahr 2009.

Tabelle 25: Entwicklung des Bundesbeitrags (Ausfallhaftung); Pensionsversicherung insgesamt

Jahr	Bundesbeitrag (Ausfallhaftung)	
	in Millionen Euro	in % des BIP
2009	5.928	2,1
2010	6.481	2,2
2011	6.603	2,1
2012	7.291	2,3
2013	7.391	2,3
2014	7.715	2,3
2015	7.489	2,2
2016	7.393	2,1
2017	6.262	1,7
2018	6.831	1,8
2019	6.837	1,7

Tabelle 26: Entwicklung des Bundesbeitrags (Ausfallhaftung)

Jahr	Bundesbeitrag (Ausfallhaftung) in Millionen Euro			
	PV insgesamt	ASVG	GSVG/FSVG	BSVG
2009	5.928	3.901	813	1.214
2010	6.481	4.167	1.061	1.253
2011	6.603	4.277	1.049	1.277
2012	7.291	4.822	1.126	1.343
2013	7.391	4.958	1.045	1.388
2014	7.715	4.968	1.309	1.438
2015	7.489	4.753	1.272	1.464
2016	7.393	4.665	1.231	1.497
2017	6.262	3.515	1.251	1.496
2018	6.831	4.055	1.279	1.497
2019	6.837	3.956	1.337	1.544

Tabelle 27: Bundesbeitrag (Ausfallhaftung), gegliedert nach Pensionsversicherungsträgern

Versicherungsträger	Bundesbeitrag (Ausfallhaftung)				
	in Mio. Euro	in % des Pensionsaufwands			
	2019	2019	2018	2014	2009
PV insgesamt	6.837	17,3	18,1	22,7	21,3
PV der Unselbständigen	3.956	11,7	12,5	17,0	16,3
Pensionsversicherungsanstalt	3.678	11,1	11,9	16,2	15,3
VA für Eisenbahnen u. Bergbau	278	38,0	40,0	51,0	55,2
PV der Selbständigen	2.881	51,5	51,9	57,9	52,0
SVA der gew. Wirtschaft	1.337	35,9	36,1	42,9	33,5
SVA der Bauern	1.544	84,0	84,1	86,1	83,6
VA des österr. Notariates	–	–	–	–	–

Die Ausfallhaftung des Bundes betrug 2019 6,8 Mrd. Euro bzw. 1,7 Prozent des BIP.

Zur Finanzierung der Pensionsversicherung mussten in allen Versicherungsbereichen Bundesmittel herangezogen werden. Die Pensionsversicherung erbringt auch Leistungen, deren Aufgabe nicht der Ersatz eines weggefallenen Erwerbseinkommens ist (Gesundheitsvorsorge, Rehabilitation, Krankenversicherung der Pensionisten). Diese versicherungsfremden Leistungen müssen daher von der Allgemeinheit im Wege des Steueraufkommens finanziert werden.

Im Bereich der Pensionsversicherung übernimmt der Bund nicht nur die Ausfallhaftung, sondern ersetzt den Pensionsversicherungsträgern auch den Aufwand für Ausgleichszulagen. Insgesamt betragen die öffentlichen Mittel im Bereich der Pensionsversicherung 7.817 Millionen Euro (Tabelle 28). Die **Ausgaben der Pensionsversicherungsträger** werden durch die Entwicklung des Pensionsaufwandes bestimmt. Von den Gesamtausgaben in der Höhe von 44.995 Millionen Euro entfielen 39.430 Millionen Euro bzw. 87,6 Prozent auf den Pensionsaufwand. Gegenüber dem Jahre 2018 erhöhte sich der Pensionsaufwand um 1.700 Millionen Euro bzw. um 4,5 Prozent.

Eine Gliederung des Pensionsaufwandes nach Pensionsarten zeigt, dass im Jahre 2019

32.204	Millionen Euro für Alterspensionen,
2.417	Millionen Euro für Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der Erwerbsunfähigkeit und
4.800	Millionen Euro für Hinterbliebenenpensionen

aufgewendet wurden. Neun Millionen Euro wurden für Einmalzahlungen (Abfertigungen, Abfindungen) aufgewendet.

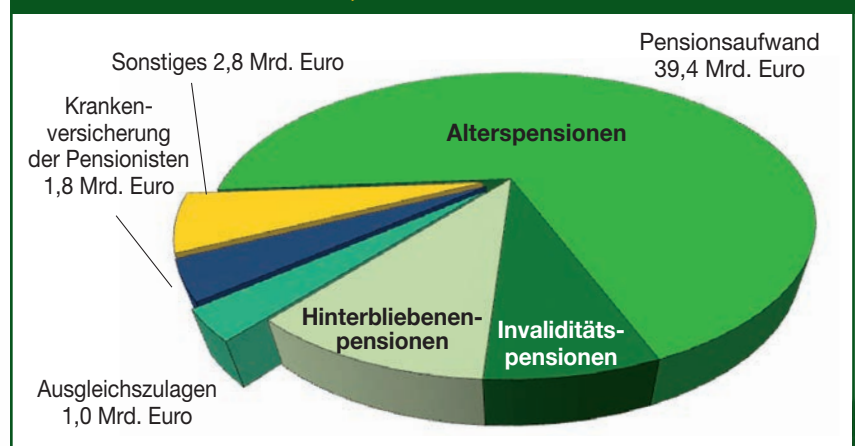
Für die Krankenversicherung der Pensionisten mussten die Pensionsversicherungsträger 1.810 Millionen Euro aufbringen, um 76 Millionen Euro bzw. 4,3 Prozent mehr als im Jahre 2018. Für Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation betragen die Ausgaben 1.262 Millionen Euro, um 35 Millionen Euro bzw. 2,9 Prozent mehr als 2018. Im Jahre 2019 hatte der Versicherte für Rehabilitationsaufenthalte und für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge pro Verpflegs-

Tabelle 28: Bundesmittel in der gesetzlichen Pensionsversicherung im Jahr 2019

Bezeichnung	Bundesmittel in Millionen Euro
Pensionsversicherung insgesamt	7.817
Pensionsversicherung der Unselbständigen	4.662
Ausfallhaftung	3.956
Ersätze für Ausgleichszulagen	706
Pensionsversicherung der Selbständigen	3.155
Ausfallhaftung	2.881
Ersätze für Ausgleichszulagen	274

Von den Gesamtausgaben der Pensionsversicherung in Höhe von 45,0 Mrd. Euro entfielen 39,4 Mrd. Euro bzw. 87,6 Prozent auf den Pensionsaufwand.

Ausgaben in der Pensionsversicherung 2019: 45,0 Milliarden Euro



© rdnzl – stock.adobe.com

Tabelle 29: Gebarungsergebnisse der Pensionsversicherungsträger im Jahr 2019

Bezeichnung	Pensionsversicherung der Unselbständigen in Millionen Euro			Pensionsversicherung der Selbständigen in Millionen Euro			
	PV der Unselbständigen	davon		PV der Selbständigen	davon		
		Pensionsversicherungsanstalt	VA für Eisenbahnen und Bergbau		SVA der gew. Wirtschaft	SVA der Bauern	VA des österr. Notariates
Einnahmen insgesamt	38.329	37.469	860	6.669	4.173	2.455	41
Beiträge für Versicherte	33.487	32.915	572	3.466	2.734	695	37
Ausfallhaftung des Bundes	3.956	3.678	278	2.881	1.337	1.544	–
Ersätze für Ausgleichszulagen	706	699	7	274	69	205	–
Sonstige Einnahmen	180	177	3	48	33	11	4
Ausgaben insgesamt	38.333	37.473	860	6.662	4.173	2.456	33
Versicherungsleistungen	37.184	36.349	835	6.464	4.042	2.391	31
Pensionsaufwand	33.835	33.101	734	5.595	3.728	1.837	30
Ausgleichszulagenaufwand	706	699	7	274	69	205	–
Gesundheitsvorsorge u. Rehab.	1.101	1.085	16	161	81	80	–
Beiträge zur KV d. Pensionisten	1.384	1.307	77	426	159	267	–
Sonstige Leistungen	158	157	1	8	5	2	1
Ersätze für Rehabilitationsgeld inkl. KV-Beiträge	417	414	3	–	–	–	–
Verwaltungsaufwand	532	515	17	131	71	59	1
Sonstige Ausgaben	200	195	5	67	60	6	1
Saldo	– 4	– 4	–	+ 7	–	– 1	+ 8

tag zwischen EUR 8,36 und EUR 20,31 je nach wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen zu leisten. Eine Befreiung von dieser Zuzahlung ist möglich. Die Ausgaben für Ausgleichszulagen, die durch den

Bund ersetzt werden, betragen 980 Millionen Euro. Einen Gesamtüberblick über die Gebarungsergebnisse der einzelnen Pensionsversicherungsträger gibt Tabelle 29.



Krankenversicherung

Geschützte Personen

Im Jahr 2019 waren rund neun Millionen Personen durch die soziale Krankenversicherung geschützt. Die versicherten Personen setzen sich wie folgt zusammen:

Beitragsleistende Personen	6.820.200
Beitragsfrei mitversicherte Angehörige	1.953.200
Durch Krankenfürsorgeanstalten geschützte Personen	200.000
Insgesamt	8.973.400

Tabelle 30: Anspruchsberechtigte Personen 2019 (ohne Krankenfürsorgeanstalten)

Bezeichnung	M + F	Männer	Frauen
Anspruchsberechtigte Personen	8.773.400	4.322.200	4.451.200
Beitragsleistende Personen	6.820.200	3.476.500	3.343.700
Angehörige insgesamt	1.953.200	845.700	1.107.500
Kinder	1.615.300	809.500	805.800
Sonstige Angehörige	337.900	36.200	301.700

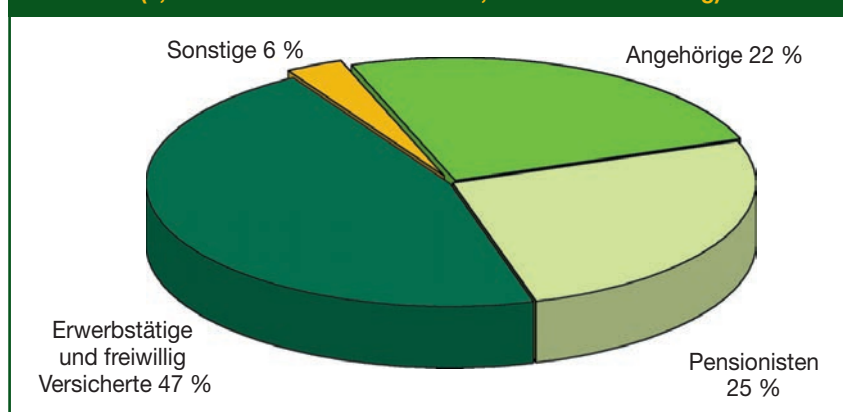
Die Zahl der geschützten Personen ist somit geringfügig höher als die österreichische Wohnbevölkerung. Dies resultiert daraus, dass auch Personen mit Wohnsitz im Ausland einen Krankenversicherungsschutz in Österreich erworben haben (z. B. bei Beschäftigung in Österreich). Lässt man die geschützten Personen mit Auslandswohnsitz weg, so ergibt sich für die österreichische Wohnbevölkerung eine Zahl von 8,9 Millionen geschützten Personen bzw. 99,9 Prozent der Bevölkerung.

Mithilfe spezieller Datenbanken des Dachverbandes ist es möglich, die genaue Anzahl der in der sozialen Krankenversicherung anspruchsberechtigten Personen zu erfassen und vollständige anonymisierte personenbezogene Auswertungen durchzuführen, die für 2019 zu den in Tabelle 30 dargestellten Ergebnissen führten.

Zusätzlich waren rund 200.000 Personen bei den Krankenfürsorgeanstalten versichert. Die Krankenversicherung schützt nicht nur die Versicherten selbst, sondern auch deren Angehörige (Ehegatten, Kinder u. a. m.), und zwar ohne dass hierfür zusätzliche Beiträge zu zahlen sind. Die Angehörigeneigenschaft (sogenannte Mitversicherung) setzt

voraus, dass die betreffenden Personen nicht selbst krankenversichert sind. Seit 1. Jänner 2001 ist jedoch für bestimmte erwachsene mitversicherte Angehörige (Ehegatten, Lebensgefährten, hausführende Angehörige), die keine Kinder haben oder auch keine Betreuungspflichten ausüben, die Mitversicherung beitragspflichtig und ein Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung vorgesehen.

99,9 Prozent der Bevölkerung bzw. 8,9 Millionen Personen mit Wohnsitz in Österreich waren im Jahr 2019 durch die soziale Krankenversicherung geschützt.

Geschützte Personen mit Wohnsitz Österreich in der sozialen Krankenversicherung im Jahr 2019 (8,9 Millionen Personen bzw. 99,9 % der Bevölkerung)**Tabelle 31: Anspruchsberechtigte Personen in der Krankenversicherung – Jahresdurchschnitt 2019**

Bezeichnung	alle Anspruchsberechtigten	davon	
		Beitragsleistende	Angehörige
Personen¹ insgesamt	8.773.427	6.820.193	1.953.234
Summe Versicherungsträger²	9.546.068	7.068.529	2.477.539
GKK Wien	1.734.250	1.277.480	456.770
GKK Niederösterreich	1.235.467	922.025	313.442
GKK Burgenland	213.310	165.137	48.173
GKK Oberösterreich	1.259.403	944.175	315.228
GKK Steiermark	975.072	744.384	230.688
GKK Kärnten	436.208	332.893	103.315
GKK Salzburg	468.270	355.812	112.458
GKK Tirol	598.526	455.640	142.886
GKK Vorarlberg	330.122	246.850	83.272
BKK Verkehrsbetriebe	19.230	13.890	5.340
BKK Mondi	2.493	1.721	772
BKK VABS	12.786	9.297	3.489
BKK Zeltweg	4.099	2.858	1.241
BKK Kapfenberg	10.129	7.468	2.661
VAEB	217.448	164.417	53.031
VA öffentlich Bediensteter	843.943	591.202	252.741
SVA der gewerbliche Wirtschaft	839.874	578.931	260.943
SVA der Bauern	345.438	254.349	91.089

¹ Jede Person wird nur einmal gezählt.

² Personen, die bei mehreren Versicherungsträgern anspruchsberechtigt sind, werden bei jedem Versicherungsträger einmal gezählt.

Quelle: Anspruchsberechtigendatenbanken des Dachverbandes.

Personen, die bei mehreren Versicherungsträgern anspruchsberechtigt sind, werden bei jedem Träger einmal gezählt.

Tabelle 32: Gebarung der Krankenversicherung im Jahr 2019

Versicherungsbereich	in Millionen Euro		
	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Alle KV-Träger	19.991	20.061	- 70
ASVG	15.654	15.662	- 8
B-KUVG	2.406	2.495	- 89
GSVG	1.283	1.274	+ 9
BSVG	648	630	+ 18

Anspruchsberechtigte Personen nach Versicherungsträgern

Tabelle 31 gibt einen Überblick über die anspruchsberechtigten Personen nach Krankenversicherungsträgern. Da die gesetzliche Krankenversicherung Mehrfachversicherungen zulässt, wird eine Person, die bei mehreren Krankenversicherungsträgern anspruchsberechtigt ist, auch bei jedem dieser Versicherungsträger einmal gezählt. Die Summe über alle Versicherungsträger ist daher höher als die ausgewiesene Personenzahl.

Finanzielle Situation der Krankenversicherungsträger – vorläufige Zahlen

Im Jahre 2019 betragen die Gesamteinnahmen 19.991 Millionen Euro und die Gesamtausgaben 20.061 Millionen Euro. Die prozentuelle Steigerung der Gesamteinnahmen gegenüber dem Jahre 2018 betrug 3,3 Prozent und jene der Gesamtausgaben 4,5 Prozent. Insgesamt hat die soziale Krankenversicherung das Geschäftsjahr 2019 vorläufig mit einem Gebarungsabgang von 70 Millionen Euro abgeschlossen. Tabelle 32 informiert über die Gebarungsergebnisse in den einzelnen Versicherungsbereichen.

Entwicklung der Einnahmen

Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die Gesamteinnahmen um 3,3 Prozent. Die Beitragseinnahmen stiegen um 4,1 Prozent, wobei sich die Beiträge für unselbständig Erwerbstätige um 4,5 Prozent und jene

für selbständig Erwerbstätige um 5,1 Prozent erhöhten.

Die Einnahmen aus der Krankenversicherung der Pensionisten erhöhten sich um 4,1 Prozent. Die Einnahmen für Arbeitslose (krankenversicherte Leistungsbezieher aus der Arbeitslosenversicherung) verringerten sich um 1,6 Prozent. Während die Krankenversicherungsbeiträge für Arbeitslose für die Jahre 2002 bis 2004 im Ausmaß der entrichteten Beiträge des Jahres 2001 pauschaliert waren, müssen seit dem Jahr 2005 nur mehr Beiträge in Höhe von 7,65 Prozent der bezogenen Leistung entrichtet werden. Im Gegenzug erhalten die Krankenversicherungsträger einen teilweisen Ersatz des Krankengeldaufwands für Leistungsbezieher aus der Arbeitslosenversicherung. Die sonstigen Einnahmen verringerten sich um 0,6 Prozent. In dieser Position sind unter anderem die Einnahmen aus der Rezeptgebühr, das Service-Entgelt, die Mittel aus dem Ausgleichsfonds, die Ersätze für Leistungsaufwendungen, die nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG 1996) gewährten Beihilfen für die Umsatzsteuer und seit dem Jahr 2009 die Kostenbeteiligungen der Versicherten enthalten. Zur Finanzierung der zusätzlichen Überweisungen zur Spitalsfinanzierung (83,6 Millionen Euro an die Bundesgesundheitsagentur) wurde der Zusatzbeitrag für Angehörige ohne Kinder eingeführt. Die Einnahmen daraus betragen 2019 lediglich 16 Millionen Euro. Somit kam es für die Krankenversicherung zu einer Mehrbelastung von 67,6 Millionen Euro.

Einen Gesamtüberblick über die Entwicklung der Einnahmen gibt Tabelle 33.

Entwicklung der Ausgaben

Die Ausgaben der sozialen Krankenversicherung betragen im Jahre 2019 20.061 Millionen Euro und erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 869 Millionen Euro bzw. um 4,5 Prozent.

19.092 Millionen Euro bzw. 95,2 Prozent der Ge-

Tabelle 33: Aufgliederung der Einnahmen in der Krankenversicherung

Bezeichnung	in Millionen Euro		Veränderung in %
	2019	2018	
Einnahmen insgesamt	19.991	19.360	+ 3,3
Beiträge für Versicherte	16.562	15.911	+ 4,1
Unselbständig Erwerbstätige	9.681	9.262	+ 4,5
Selbständig Erwerbstätige	899	856	+ 5,1
Arbeitslose (Leistungsbezieher)	380	386	- 1,6
Pensionisten, Rentner	4.593	4.413	+ 4,1
Sonstige Versicherte	175	192	- 9,1
Zusatzbeitrag für Angehörige	16	16	- 1,7
Beitrag zur Spitalsfinanzierung	818	786	+ 4,1
Sonstige Einnahmen ¹	3.429	3.449	- 0,6

¹ Rezeptgebühren (423 Mio. Euro), Ersätze für Leistungsaufwendungen (1.997 Mio. Euro), Vermögenserträge (21 Mio. Euro), Mittel aus dem Ausgleichsfonds (Strukturausgleichszuschüsse 368 Mio. Euro), Kostenbeteiligungen (79 Mio. Euro), Service-Entgelt (43 Mio. Euro) etc.

82,8 Prozent der Gesamteinnahmen der Krankenversicherung werden durch Beiträge für Versicherte aufgebracht.

Tabelle 34: Aufgliederung der Ausgaben in der Krankenversicherung

Bezeichnung	in Millionen Euro		Veränderung in %
	2019	2018	
Ausgaben insgesamt	20.061	19.192	+ 4,5
Versicherungsleistungen	19.092	18.206	+ 4,9
Ärztliche Hilfe u. gleichgestellte Leistungen	4.980	4.699	+ 6,0
Heilmittel	3.727	3.642	+ 2,3
Heilbehelfe, Hilfsmittel	315	300	+ 5,1
Zahnbehandlung, Zahnersatz	1.117	1.067	+ 4,7
Anstaltspflege (ohne Ambulanzaufwand)	5.716	5.449	+ 4,9
Medizinische Hauskrankenpflege	26	24	+ 8,0
Krankengeld ¹	840	773	+ 8,7
Rehabilitationsgeld	378	364	+ 4,0
Mutterschaftsleistungen	735	704	+ 4,4
Gesundheitsfestigung und Krankheits- verhütung sowie medizin. Rehabilitation	646	596	+ 8,5
Früherkennung von Krankheiten und Gesundheitsförderung	256	245	+ 4,8
Fahrtspesen, Transportkosten	265	254	+ 4,3
Sonstige Leistungen	91	89	+ 1,7
Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand	523	488	+ 7,1
Sonstige Ausgaben	446	498	- 10,4

¹ Inkl. Unterstützungsleistung nach § 104a GSVG

samtausgaben entfielen auf Leistungsaufwendungen. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Aufwandssteigerung um 4,9 Prozent.

Einen Gesamtüberblick über die Entwicklung der Ausgaben der Krankenversicherungsträger, gegliedert nach den einzelnen Leistungspositionen, gibt Tabelle 34. Bei den einzelnen Leistungsarten ist folgende Entwicklung zu beobachten:

Ärztliche Hilfe und gleichgestellte Leistungen

Für die Leistungsposition „Ärztliche Hilfe und gleichgestellte Leistungen“ haben die Krankenversicherungsträger im Jahr 2019 4.980 Millionen Euro aufgewendet, das sind um 6,0 Prozent bzw. 281 Millionen Euro mehr als im Jahre 2018.

Als der ärztlichen Hilfe gleichgestellte Leistungen gelten unter bestimmten Voraussetzungen physiotherapeutische, logopädisch-phoniatrisch-audio-metrische oder ergotherapeutische Behandlungen sowie diagnostische Leistungen eines klinischen Psychologen und psychotherapeutische Behandlungen.

Heilmittel (Arzneien)

Die Krankenversicherungsträger haben im Jahr 2019 für „Heilmittel“ 3.727 Millionen Euro aufgewendet, um 85 Millionen Euro bzw. 2,3 Prozent mehr als im Jahre 2018 (Tabelle 35).

Ab 1. Jänner 1983 ist eine automatische Anpassung der Rezeptgebühr gesetzlich festgelegt. Die Rezeptgebühr wurde mit 1. Jänner 2019 mit der Aufwertungszahl von 1,020 vervielfacht und betrug EUR 6,10. Die gesamten Einnahmen aus der Rezeptgebühr betragen im Berichtsjahr 423 Millionen Euro.

Heilbehelfe und Hilfsmittel

Für „Heilbehelfe und Hilfsmittel“ haben die Krankenversicherungsträger im Jahr 2019 315 Millionen Euro aufgewendet.

Seit dem Jahr 1992 werden Heilbehelfe und Hilfsmittel auch im Rahmen der neuen Pflichtaufgabe „medizinische Rehabilitation“ gewährt. In den Erfolgsrechnungen werden daher unter der Position „Heilbehelfe und Hilfsmittel“ nur jene Aufwendungen ausgewiesen, die nicht im Zusammenhang mit medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation stehen.

Zahnbehandlung, Zahnersatz

Die Ausgaben für „Zahnbehandlung“ und „Zahnersatz“ betragen im Jahr 2019 1.117 Millionen Euro. Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sie sich um 50 Millionen Euro bzw. um 4,7 Prozent. Die Aufwendungen für Zahnbehandlung erhöhten sich um 5,1 Prozent und die für Zahnersatz um 3,7 Prozent.

Tabelle 35: Zahl der Heilmittelverordnungen und Heilmittelaufwand 2009–2019

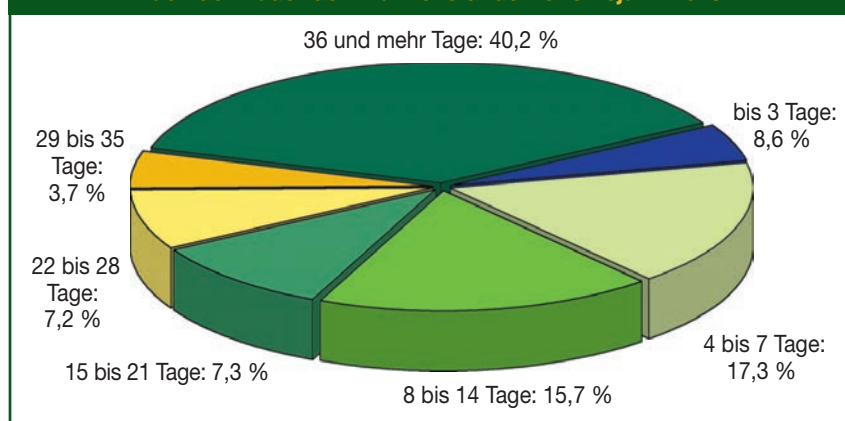
Jahr	Zahl der Verordnungen	Ausgaben in Millionen Euro inkl. USt.
2009	117.080.832	2.840
2010	118.021.978	2.865
2011	120.348.529	2.929
2012	120.140.100	3.005
2013	119.953.593	3.031
2014	120.996.215	3.194
2015	118.802.404	3.355
2016	116.089.192	3.439
2017	113.867.641	3.553
2018	112.108.532	3.642
2019	112.108.532 ¹	3.727

¹ Daten noch nicht verfügbar

Von den Gesamtausgaben der Krankenversicherung in der Höhe von 20,1 Mrd. Euro entfielen 95,2 Prozent auf Leistungsaufwendungen.

Tabelle 36: Entwicklung des Krankenstandes der Arbeiter und Angestellten 2008–2018

Jahr	Auf einen Arbeiter und Angestellten entfallen		Durchschnittsdauer eines Falles in Tagen
	Krankenstandsfälle	Krankenstandstage	
2008	1,17	12,99	11,1
2009	1,19	13,16	11,0
2010	1,19	12,89	10,8
2011	1,24	13,17	10,6
2012	1,22	12,84	10,5
2013	1,27	12,95	10,2
2014	1,20	12,33	10,3
2015	1,28	12,66	9,9
2016	1,28	12,50	9,8
2017	1,29	12,54	9,7
2018	1,36	13,10	9,6

Verteilung der Krankenstandstage nach der Dauer der Krankenstände Berichtsjahr: 2018


Anstaltspflege

Gemäß § 447f Abs. 2 ASVG haben die Sozialversicherungsträger an die Länder (Landesgesundheitsfonds) für das Jahr 2019 einen Pauschalbeitrag für Leistungen der Krankenanstalten zu überweisen.

Für das Jahr 2019 war der Pauschalbeitrag vorläufig in der Höhe von 5.742 Millionen Euro festgesetzt. Weiters hat die Sozialversicherung 75 Millionen Euro an Fixbeträgen an die Landesgesundheitsfonds zu überweisen; davon entfallen 15 Millionen Euro auf die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage und 60 Millionen Euro auf die Erhöhung der Beitragssätze in der Krankenversicherung jeweils zum 1. Jänner 2005.

Der bis zum 31. Oktober des Folgejahres zu ermittelnde endgültige Pauschalbeitrag erhöht sich jährlich um die prozentuellen Steigerungen der Beitragseinnahmen der Krankenversicherungsträger gegenüber dem jeweils vorangegangenen Jahr.

Durch die Beiträge der Sozialversicherung an die neun Landesgesundheitsfonds sind alle Leistungen der Fondskrankenanstalten, insbesondere im stationären, halbstationären, tagesklinischen und ambulanten Bereich, einschließlich der aus dem medizinischen Fortschritt resultierenden Leistungen zur Gänze abgegolten.

Der größte Anteil (ca. 82 Prozent) an den Gesamtausgaben entfällt auf fünf Leistungspositionen: Anstaltspflege, Ärztliche Hilfe, Heilmittel, Zahnbehandlung und Zahnersatz, Krankengeld.

Für 2019 müssen die Krankenversicherungsträger zusätzlich 83,6 Millionen Euro an die Bundesgesundheitsagentur zur Budgetkonsolidierung leisten. Die Mittel für diese Überweisungen sollen vornehmlich aus dem Zusatzbeitrag für Angehörige aufgebracht werden. Wie bereits erwähnt betrug diese Beitragseinnahme lediglich 16 Millionen Euro. Die Ausgabenposition „Anstaltspflege“ beinhaltet neben den anteiligen Überweisungen an die Landesgesundheitsfonds und die Bundesgesundheitsagentur für stationäre Pflege auch die Zahlungen an die übrigen Krankenanstalten (PRIKRAF, Unfallkrankenhäuser, etc.) sowie Zahlungen in das Ausland. Nicht enthalten sind die Aufwendungen für Ambulanzleistungen. Diese werden unter der Position „Ärztliche Hilfe und gleichgestellte Leistungen“ (ambulante Leistungen in Krankenanstalten) ausgewiesen.

Medizinische Hauskrankenpflege

Seit dem Jahr 1992 ist die „medizinische Hauskrankenpflege“ eine Pflichtleistung der sozialen Krankenversicherung. Die Aufwendungen beliefen sich im Jahre 2019 auf 26 Millionen Euro und haben sich gegenüber dem Jahr 2018 um 8,0 Prozent erhöht. Bei der Interpretation dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, dass unter dieser Leistungsposition nur ein Teil der tatsächlichen Aufwendungen für die medizinische Hauskrankenpflege ausgewiesen wird. Die Aufwendungen für Ärzte und für Medikamente sind in den Positionen „Ärztliche Hilfe“ und „Heilmittel“ ausgewiesen.

Krankengeld

Die Ausgaben für „Krankengeld“ betragen im Jahre 2019 840 Millionen Euro. Gegenüber dem Jahre 2018 erhöhten sie sich um 67 Millionen Euro bzw. um 8,7 Prozent.

Obwohl noch keine detaillierten statistischen Unterlagen über die Entwicklung der Krankenstände und Krankengeldtage für 2019 vorliegen, wird damit gerechnet, dass die Krankenstandstage je Arbeiter und Angestellten etwa gleich bleiben wird.

Rehabilitationsgeld

Ab dem Jahr 2014 wird von den Krankenversicherungsträgern das Rehabilitationsgeld an jene Personen ausbezahlt, für die von der Pensionsversicherung mit Bescheid vorübergehend eine Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit für mindestens sechs Monate festgestellt wurde, eine berufliche Rehabilitation nicht zumutbar und zweckmäßig ist und die am 1. Jänner des Jahres das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Pensionsversicherungsträger ersetzen den Krankenversicherungsträgern den Aufwand für das Reha-

bilitationsgeld zuzüglich eines pauschalen Krankenversicherungsbeitrags und anteiliger Verwaltungskosten.

Im Jahr 2019 betrug der Aufwand für das Rehabilitationsgeld 378 Millionen Euro.

Mutterschaftsleistungen

Die Ausgaben für „Mutterschaftsleistungen“ betragen im Jahre 2019 735 Millionen Euro, um 31 Millionen Euro bzw. um 4,4 Prozent mehr als im Jahre 2018. Rund drei Viertel der Aufwendungen entfallen auf das Wochengeld. Der Aufwand hierfür ist gegenüber dem Vorjahr ebenfalls um 4,4 Prozent gestiegen.

Gesundheitsfestigung und Krankheitsverhütung sowie medizinische Rehabilitation

Im Jahre 2019 betragen die Aufwendungen für diese Leistungen 646 Millionen Euro, um 50 Millionen Euro bzw. 8,5 Prozent mehr als im Jahre 2018.

Durch die 50. Novelle zum ASVG haben die Krankenversicherungsträger eine die Unfallversicherung und Pensionsversicherung ergänzende Zuständigkeit im Bereich der medizinischen Rehabilitation erhalten. Damit soll verstärkt auch für die stationäre medizinische Rehabilitation der beitragsfrei mitversicherten Familienangehörigen und der Pensionisten gesorgt werden.

Durch die ebenfalls neu eingerichtete Gesundheits-

festigung soll die Rolle der Krankenversicherungsträger im Bereich der Prävention verstärkt sowie deren Bedeutung im Rahmen einer modernen Gesundheitspolitik unterstrichen werden. Ihre Aufgabe ist es, gesundheitsriskante Faktoren im Leben und in der Arbeitswelt zu vermindern.

Seit dem 1. Juli 1996 sind vom Gesetz Zuzahlungen der Versicherten für Rehabilitationsaufenthalte und Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit sowie der Gesundheitsvorsorge (Kuraufenthalte) vorgesehen. Die Zuzahlungen pro Verpflegungstag betragen im Jahr 2019 – in Abhängigkeit vom Einkommen – zwischen 8,36 Euro und 20,31 Euro. Pensionisten, die eine Ausgleichszulage erhalten, oder Personen, deren Einkommen unter dem Einzelrichtsatz (Ausgleichszulage) liegt, sind von dieser Zuzahlung befreit. Eine Befreiung kann auch wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit gewährt werden.

Sonstige Leistungsausgaben

Die Aufwendungen für die übrigen Leistungen (das sind „Früherkennung von Krankheiten und Gesundheitsförderung“, „Fahrtspesen und Transportkosten“, „Bestattungskostenzuschuss“ sowie „vertrauensärztlicher Dienst und sonstige Betreuung“) betragen im Jahr 2019 612 Millionen Euro. Gegenüber dem Jahre 2018 erhöhten sie sich um 24 Millionen Euro bzw. um 4,1 Prozent.

Tabelle 37: Gebarungsübersicht Krankenversicherung nach Versicherungsbereichen im Jahr 2019

Bezeichnung	in Millionen Euro				
	KV insgesamt	davon nach dem			
		ASVG	B-KUVG	GSVG	BSVG
Einnahmen insgesamt	19.991	15.654	2.406	1.283	648
Beiträge für Versicherte	16.562	12.779	2.117	1.084	582
Vermögenserträge	21	13	6	–	2
Rezeptgebühren	423	332	53	25	13
Leistungsersätze	1.997	1.766	147	56	28
Mittel aus dem Ausgleichsfonds	368	368	–	–	–
Sonstige Einnahmen	620	396	83	118	23
Ausgaben insgesamt	20.061	15.662	2.495	1.274	630
Versicherungsleistungen	19.092	14.984	2.353	1.179	576
Ärztliche Hilfe u. gleichgestellte Leistungen	4.980	3.871	623	346	140
Heilmittel	3.727	2.966	391	234	136
Heilbehelfe, Hilfsmittel	315	240	34	21	20
Zahnbehandlung, Zahnersatz	1.117	865	143	75	34
Anstaltspflege (ohne Ambulanzaufwand)	5.716	4.379	767	373	197
Medizinische Hauskrankenpflege	26	20	3	2	1
Krankengeld ¹	840	770	31	39	–
Rehabilitationsgeld	378	374	4	–	–
Mutterschaftsleistungen	735	615	84	24	12
Gesundheitsfestigung und Krankheitsverhütung sowie med. Rehabilitation	646	401	206	24	15
Früherkennung von Krankheiten und Gesundheitsförderung	256	200	28	21	7
Fahrtspesen, Transportkosten	265	207	29	17	12
Sonstige Leistungen	91	76	10	3	2
Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand	523	322	96	62	43
Sonstige Ausgaben	446	356	46	33	11
Saldo	- 70	- 8	- 89	9	18

¹ Inkl. Unterstützungsleistung nach § 104a GSVG

Unfallversicherung

Versicherte

Die Zahl der unfallversicherten Personen betrug im Jahr 2019 durchschnittlich 6.572.456. Davon waren

3.687.589	Unselbständige,
1.462.227	Selbständige (einschließlich der
	mittätigen Angehörigen in der
	Land- und Forstwirtschaft) und
1.422.640	Schüler und Studenten.

Seit dem Jahr 2010 gibt es für fünfjährige Kinder ein verpflichtendes Jahr zur frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen. Diese Kindergartenkinder unterliegen ebenfalls der Unfallversicherung und werden hier unter der Kategorie „Schüler und Studenten“ miteinbezogen.

Rentenstand

Wie sich die Zahl der von der Unfallversicherung ausbezahlten Renten in den letzten zehn Jahren entwickelt hat, ist Tabelle 38 zu entnehmen.

Im Dezember 2019 wurden von der Unfallversicherung 93.330 Renten ausbezahlt. Davon entfielen

80.229 bzw. 86,0 % auf Versehrtenrenten und 13.101 bzw. 14,0 % auf Hinterbliebenenrenten.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Zahl der Teilrenten – das sind Renten, die bei einer Erwerbsminderung bis 99 Prozent ausbezahlt werden – um 1.057 und die Zahl der Vollrenten – das sind Renten, die

bei einer Erwerbsminderung von 100 Prozent ausbezahlt werden – um 22 verringert.

Seit dem Jahre 2009 hat sich die Zahl der von den Unfallversicherungsträgern ausbezahlten Renten um 12.140 bzw. um 11,5 Prozent verringert. Die Zahl der Versehrtenrenten verringerte sich um 9,7 Prozent und die Zahl der Hinterbliebenenrenten um 21,2 Prozent. Die durchschnittliche Höhe der ausbezahlten Renten wird in Tabelle 39 dargestellt.

Die Durchschnittswerte der Versehrtenrenten werden durch die hohe Anzahl jener Teilrenten, die bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit bis 49 Prozent ausbezahlt werden, stark gedrückt. Die Bezieher dieser niedrigen Renten sind meist weiter berufstätig. Personen, die durch einen Arbeitsunfall zu 100 Prozent erwerbsgemindert sind, erhalten eine Vollrente; der Durchschnitt dieser Renten ist, wie aus Tabelle 39 zu entnehmen ist, wesentlich höher. Überdies erhalten diese Personen meistens auch noch eine Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der Erwerbsunfähigkeit.

Finanzielle Situation der Unfallversicherungsträger – vorläufige Zahlen

Die Unfallversicherung hat das Geschäftsjahr 2019 vorläufig mit einem Gebarungsabgang in der Höhe von zwölf Millionen Euro abgeschlossen. Den Ge-

Von den im Dezember 2019 ausbezahlten Renten entfielen 86,0 Prozent auf Versehrtenrenten und 14,0 Prozent auf Hinterbliebenenrenten.

Tabelle 38: Rentenstand in der Unfallversicherung

Rentenart	Dezember 2019	Veränderung gegenüber Dezember		
		2018	2014	2009
Alle Renten	93.330	- 1.478	- 6.796	- 12.140
Versehrtenrenten	80.229	- 1.079	- 4.925	- 8.607
Teilrenten bis 49 %	71.621	- 962	- 4.202	- 7.313
Teilrenten 50–99 %	6.370	- 95	- 654	- 1.208
Vollrenten 100 %	2.238	- 22	- 69	- 86
Witwen-/Witwerrenten ¹	11.193	- 285	- 1.292	- 2.310
Waisenrenten	1.908	- 114	- 579	- 1.223

¹ Einschließlich Eltern-/Geschwisterrenten

Tabelle 39: Durchschnittsrenten in der Unfallversicherung in Euro, Dezember 2019

Rentenart	Alle Unfallversicherungs-träger	AUVA	SVA der Bauern	VA für Eisenbahnen und Bergbau	VA öffentlich Bediensteter
Alle Renten	473	515	270	557	569
Versehrtenrenten	436	474	246	519	531
Teilrenten bis 49 %	329	358	178	376	447
Teilrenten 50–99 %	1.059	1.122	734	1.188	1.408
Vollrenten 100 %	2.072	2.134	1.423	2.191	2.780
Witwen-/Witwerrenten	740	808	436	768	964
Waisenrenten	463	495	297	599	648
Eltern-/Geschwisterrenten	478	478	–	–	–

samteinnahmen in der Höhe von 1.700 Millionen Euro standen Gesamtausgaben von 1.712 Millionen Euro gegenüber (Tabelle 40).

Von den Gesamteinnahmen entfielen 1.650 Millionen Euro bzw. 97,1 Prozent auf Beiträge für Versicherte, 50 Millionen Euro wurden durch sonstige Einnahmen erzielt.

Von den Gesamtausgaben entfielen 656 Millionen Euro bzw. 38,3 Prozent auf den Rentenaufwand und 491 Millionen Euro bzw. 28,7 Prozent wurden für

Unfallheilbehandlung aufgewendet. Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich der Rentenaufwand um zehn Millionen Euro bzw. 1,5 Prozent und der Aufwand für Unfallheilbehandlung erhöhte sich um 16 Millionen Euro bzw. um 3,2 Prozent. Für die Verwaltung wurden 134 Millionen Euro aufgewendet, um 5,4 Prozent mehr als im Jahre 2018.

Eine detaillierte Gliederung der Einnahmen und der Ausgaben der einzelnen Unfallversicherungsträger zeigt Tabelle 41.

Tabelle 40: Gebarung der Unfallversicherung

Bezeichnung	2019 in Millionen Euro	Veränderung gegenüber 2018	
		in Millionen Euro	in %
Einnahmen insgesamt	1.700	– 40	– 2,4
Beiträge für Versicherte	1.650	– 33	– 2,0
Sonstige Einnahmen	50	– 7	– 12,3
Ausgaben insgesamt	1.712	+ 61	+ 3,6
Versicherungsleistungen	1.490	+ 55	+ 3,8
Rentenaufwand	656	+ 10	+ 1,5
Unfallheilbehandlung	491	+ 16	+ 3,2
Rehabilitation	101	+ 4	+ 4,4
Unfallverhütung	92	+ 10	+ 12,6
Zuschüsse für Entgeltfortzahlung	113	+ 13	+ 13,4
Sonstige Leistungen	37	+ 2	+ 5,0
Verwaltungsaufwand	134	+ 7	+ 5,4
Sonstige Ausgaben ¹	88	– 1	– 1,2
Saldo	– 12	–	–

¹ Wie Auszahlungsgebühren, Abschreibungen etc.

38,3 Prozent der Gesamtausgaben in der Unfallversicherung entfielen auf den Rentenaufwand und 28,7 Prozent auf die Unfallheilbehandlung.

Tabelle 41: Gebarungsergebnisse der Unfallversicherungsträger im Jahr 2019

Bezeichnung	in Millionen Euro				
	UV insgesamt	AUVA	SVA d. Bauern	VAEB	VA öffentl. Bed.
Einnahmen insgesamt	1.700	1.477	113	34	76
Beiträge für Versicherte	1.650	1.434	111	33	72
Sonstige Einnahmen	50	43	2	1	4
Ausgaben insgesamt	1.712	1.499	118	34	61
Versicherungsleistungen	1.490	1.307	100	30	53
Rentenaufwand	656	521	75	21	39
Unfallheilbehandlung	491	463	13	6	9
Rehabilitation	101	95	2	1	3
Unfallverhütung	92	85	5	1	1
Zuschüsse für Entgeltfortzahlung	113	113	–	–	–
Sonstige Leistungen	37	30	5	1	1
Verwaltungsaufwand	134	109	16	3	6
Sonstige Ausgaben	88	83	2	1	2
Saldo	– 12	– 22	– 5	–	15